

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. November 1982	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 82	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 des Asylverfahrensgesetzes <i>GVBl. II 310-56</i>	243
5. 11. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen <i>Ändert GVBl. II 353-15</i>	244
9. 11. 82	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz <i>Ändert GVBl. II 83-40</i>	246

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 des Asylverfahrensgesetzes*)**

Vom 5. November 1982

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) sind die Ausländerbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) GVBl. II 310-56

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen*)**

Vom 5. November 1982

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 10. November 1971 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 1980 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Es gelten folgende Gebührensätze:

- | | Deutsche Mark |
|--|-----------------|
| 1. Beistand bei einer regelmäßigen oder bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden | 175,— bis 350,— |
| 2. Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelmäßigen Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen, mit Ekklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden | 200,— bis 400,— |
| 3. Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden | 220,— bis 420,— |
| 4. Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden | 110,— bis 240,— |

Deutsche Mark

- | | |
|---|----------------|
| 5. Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Krankenanstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet, für die Dauer bis zu 6 Stunden | 90,— bis 180,— |
| 6. Für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nr. 1 bis 5 | 10,50 bis 21,— |
| 7. Neugeborenen-Erstuntersuchung | 5,50 bis 11,— |
| 8. Jeder vorgeschriebene Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen an Wöchnerin und Säugling für jede angefangene Stunde bei Tage | 12,— bis 22,— |
| Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte. | |
| 9. Jeder sonstige Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt oder Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) für jede angefangene Stunde bei Tage | 13,— bis 24,— |

*) Ändert GVBl. II 353-15

	Deutsche Mark		Deutsche Mark
Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte.		a) bei Gruppenunterweisung	11,— bis 15,50
Übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt sein.		b) bei Einzelunterweisung	20,— bis 31,—
10. Ärztlich angeordnete Tag- und Nachtwachen außerhalb der Zeit der Geburt für jede angefangene Stunde bei Tage	7,50 bis 11,—	12. Raterteilung bei Tage	6,50 bis 11,—
Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte,		Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte.	
als Höchstbetrag jedoch für eine Tagwache	55,—	13. Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft	13,— bis 28,—
für eine Nachtwache	75,—	14. Ausstellen eines Befundscheines (neben der Gebühr für Untersuchung oder Besuch)	4,50 bis 7,50
für eine Tag- und Nachtwache	110,—	15. Ausstellen eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe je Woche	5,50 bis 8,50
11. Auf Anordnung eines Arztes durchgeführte Unterweisung zur Geburtsvorbereitung für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		16. Anmeldung eines Geburtfalles beim Standesamt	4,50 bis 9,—.
		2. § 5 wird wie folgt geändert:	
		a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.	
		b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,80“ durch die Zahl „0,90“ ersetzt.	
		Artikel 2	
		Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	

Wiesbaden, den 5. November 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück I Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und derg-
leichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet —,70 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung
zum Weingesetz*)**

Vom 9. November 1982

Auf Grund des § 2 Abs. 3, § 10 Abs. 8 Satz 4 und § 71 Abs. 2 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 des Weingesetzes vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 211) wird nach Anhörung des Sozialministers verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 16. September 1982 (GVBl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Rebsortenverzeichnis

Folgende Keltertraubensorten dürfen für die Erzeugung von Tafelwein, Landwein, Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat verwendet werden:

1. Ehrenfelser B, Gewürztraminer Rs, Kerner B, Müller-Thurgau B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Dunkelfelder N, Blauer Spätburgunder N;

2. Weißer Burgunder B, Reichensteiner B, Blauer Portugieser N, Rotberger N;

3. Auxerrois B, Bacchus B, Faber-rebe B, Blauer Frühburgunder N, Kanzler B, Optima B, Saint-Laurent N;

4. Sorten aus Rebsortenversuchen nach Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75).“

2. In den Ausführungsvorschriften wird nach § 5 zu § 10 Abs. 8 des Weingesetzes eingefügt:

„Zu § 10 Abs. 8 des Weingesetzes

§ 5 a

Landwein

(1) Die Herstellung des Starkenburger Landweines und des Altrheingauer Landweines wird zugelassen.

(2) Der natürliche Alkoholgehalt muß mindestens 53° Oe (6,4 Volumenprozent Alkohol) betragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 83-40